

Verordnung
über den Verkehr im Hamburger Hafen
und auf anderen Gewässern
(Hafenverkehrsordnung)

Vom 12. Juli 1979

Fundstelle: HmbGVBl. 1979, S. 227

Inhaltsübersicht ¹

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendbare Rechtsvorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper
- § 3 Begriffsbestimmungen für Fahrzeugführer und Besatzung
- § 4 Verkehrswege und -flächen
- § 5 See- und Binnenschiffhäfen
- § 6 Sonstige Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Meldepflichten

- § 7 An- und Abmeldung
- § 8 Schifffahrtpolizeiliche Meldungen

Abschnitt III

(aufgehoben)

§§ 9 bis 11 (aufgehoben)

Abschnitt IV

Verkehrsvorschriften

Unterabschnitt 1

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

- § 12 Allgemeines
- § 13 Seeschiffe
- § 14 Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge
- § 15 Hafengüterfahrzeuge
- § 16 Sportfahrzeuge
- § 17 Warn- und Sperrsignale
- § 18 Nebelsignale
- § 19 Ausnahmen

Unterabschnitt 2

Fahrregeln

- § 20 Allgemeine Fahrregeln

- § 21 Fahrregeln für Sportfahrzeuge
- § 22 Schlepp- und Schubverbände
- § 23 Fahrgeschwindigkeit
- § 24 Durchfahren von Brücken
- § 25 Benutzung von Schleusen und Sperrwerken
- § 26 Verkehr in den Randgebieten

Unterabschnitt 3

Ruhender Verkehr

- § 27 Liegeplätze
- § 28 Liegeplatzgenehmigung
- § 29 Wasserrechtliche Genehmigung
- § 30 Allgemeine Genehmigung; weitere Vorschriften für Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte
- § 31 Ankern
- § 32 Vertäuen und Abbäumen
- § 33 Zugang zu den Fahrzeugen
- § 34 Herausragende Gegenstände
- § 35 Bewachung
- § 36 Benutzung der Schrauben

Abschnitt V

Sonstige Vorschriften

- § 37 Bezeichnung und Meldung von Schadens- und Gefahrenstellen
- § 38 Verhüten von Verunreinigungen
- § 39 Erlaubnisse und Verbote

Abschnitt VI

Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-Kraft-Treten

Auf Grund von § 8 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

I

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

§ 1 ^D

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) ¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung:

1. die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I Seite 3210, 1999 I Seite 193),

2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juli 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 813), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3744, 3750) einschließlich der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln - KVR - Bundesgesetzblatt 1976 II Seite 1023),

oder die an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften. ² Bei Anwendung dieser Vorschriften gelten Hafenfahrzeuge als Binnenschiffe.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet in den Häfen Oortkaten und Zollenspieker ergänzend die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3148), in ihrer jeweiligen Fassung oder die an ihre Stelle tretende Rechtsvorschrift entsprechend Anwendung.

[1](#) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118)

§ [21](#)

Begriffsbestimmungen für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper

In dieser Verordnung sind

1. Fahrzeuge:
See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, Sportfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte;
2. Hafenfahrzeuge:
Fahrzeuge, die ausschließlich zur Verwendung im Geltungsgebiet des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes bestimmt sind;
3. Hafengüterfahrzeuge:
Hafenfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die der Güterbeförderung dienen, wie Schuten, Leichter und Transportpontons;
4. Schleppverband:
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der KVR;
5. Schubverband:
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schiebenden Maschinenfahrzeugen (Schubschiff) und einem oder mehreren davor geschobenen Schubleichtern, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen;
6. außergewöhnliche Schlepp- und Schubverbände:
Schlepp- und Schubverbände, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der KVR;

7. Sportfahrzeuge:

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen;

8. Fahrgastschiffe:

Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 12 Personen bestimmt und hierfür zugelassen sind; ausgenommen Barkassen und Sportfahrzeuge;

9. Wegerechtschiffe:

Fahrzeuge, die wegen ihres Tiefganges, ihrer Länge oder anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil der Verkehrswege und -flächen in Anspruch zu nehmen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der KVR;

10. schwimmende Geräte:

manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der KVR auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

11. schwimmende Anlagen:

schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge;

12. Lieger:

ortsfest gemachte Schwimmkörper, die insbesondere als Wohn-, Büro-, Aufenthalts- oder Versammlungsräume, als Restaurationsbetrieb, Werkstatt oder zur Lagerung verwendet werden; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge;

13. außergewöhnliche Schwimmkörper:

einzelne oder zu mehreren zusammengefasste schwimmfähige Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen und nicht oder nur wenig über die Wasseroberfläche hinausragen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper;

14. Traditionsfahrzeuge:

Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, sofern ihr Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und sie zur maritimen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden.

[1](#) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ 3

Begriffsbestimmungen für Fahrzeugführer und Besatzung

In dieser Verordnung sind

1. Fahrzeugführer:

jeder Führer eines Fahrzeuges oder sein Vertreter;

2. Besatzung:

alle Personen, die für die Führung und den Betrieb eines Fahrzeuges an Bord sind.

§ 4¹

Verkehrswege und -flächen

(1) In dieser Verordnung gilt folgende Einteilung der Verkehrswege und -flächen:

1. Hauptfahrwasser:

Unter- und Norderelbe von Tinsdal bis Oortkaten mit Ausnahme der Wasserflächen nördlich der Linie vom Sandtorhöft entlang den Ponton- und Landeanlagen bis zur Südostecke Ausrüstungskai Altona;

2. Nebenfahrwasser:

Köhlfleet, Finkenwerder Vorhafen, Parkhafen, Köhlbrand, Süderelbe, Kuhwerder Vorhafen und südlicher Reiherstieg von der Schleuse bis zur Rethel-Hubbrücke mit Ausnahme der Binnenschiffsliegeplätze am Ewersween;

3. Sonstige Verkehrsflächen:

Alle anderen Wasserläufe und -flächen, Hafenbecken und Kanäle.

(2) Alle Verkehrswege und -flächen gelten als Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

(3) Für die Bezeichnung der tiefsten Rinne im Fahrwasser der Norderelbe oberhalb der Freihafenelbbücke und der Süderelbe oberhalb der Brücke des 17. Juni werden die auf der Binnenschiffahrtstraße Elbe geltenden Schiffahrtzeichen verwendet.

1

§ 51

See- und Binnenschiffhäfen

(1) Als Seeschiffhäfen gelten mit Ausnahme der Wasserflächen zwischen Ufern und Pontons:

das Hauptfahrwasser von Tinsdal bis zur Freihafenelbbücke,

die Nebenfahrwasser mit Ausnahme der Süderelbe oberhalb der Brücke des 17. Juni,

der Fischereihafen,

der Magdeburger Hafen von der Nordelbe bis zur südlichen Brücke,

der Segelschiffhafen, der Hansahafen, der Südwesthafen und der Steinwerder Hafen,

der nördliche Reiherstieg bis zur Argentinienbrücke,

der Werfthafen, der Kuhwerder Hafen, der Kaiser-Wilhelm-Hafen, der Ellerholzhafen,

der Oderhafen und der Roßhafen,

der Waltershofer Hafen und der Petroleumhafen,

der Köhlfleethafen und der Dradenauhafen,

der Sandauhafen, die Rethel, der Neuhofer Hafen, der Kattwykhafen, der Blumensandhafen, der Hohe-Schaar-Hafen und der Schluisgrovehafen,

der Reiherstieg von der Süderelbe bis zur Schleuse,

die Binnenhäfen und die Seehäfen 1 bis 4 in Harburg.

(2) Als Binnenschiffhäfen gelten alle übrigen Hafenteile.

[1](#)) Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), 17. 7. 2001 (HmbGVBl. S. 247)

§ [6](#)²)

Sonstige Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung sind

1. Randgebiete:

Alster und ihre Kanäle und Fleete unterhalb der Hasenbergbrücke; Bille und ihre Kanäle unterhalb des Bille-Schöpfwerkes; Hammerbrookkanäle, Dove Elbe (Bezirk Bergedorf), Gose Elbe, Neuer Schleusengraben, Schleusengraben bis Serrahnwehr; Häfen Oortkaten und Zollernspieker;

2. Hammerbrookkanäle:

Hochwasserbassin, Schleusenkanal, Sonninkanal, Mittel-, Süd- und Rückerskanal;

3. Fleete der Speicherstadt:

Kehrwiederfleet, Brooksfleet, Wandrahmsfleet, Kleines Fleet, St.-Annen-Fleet, Holländischbrookfleet;

4. Steinwerder Kanäle:

Fährkanal, Norderloch, Steinwerder Kanal, Grevenhofkanal, Querkanal;

5. Wilhelmsburger Kanäle:

Ernst-August-Kanal, Assmann Kanal, Jaffe-Davids-Kanal, Reiherstieg-Schleusenfleet, Veringkanal, Schmidtkanal;

6. Harburger Binnenhäfen:

Verkehrshafen, Lotsekanal bis Lotsebrücke, Überwinterungshafen.

[2](#)) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

II

Meldepflichten

§ [7](#)¹)

An- und Abmeldung

(1) Ankunft und Abfahrt von Binnenschiffen sind der zuständigen Behörde binnen 24 Stunden unter Angabe von

1. Art, Name und Führer des Fahrzeugs,
2. Unterscheidungssignal/Eichnummer und Flagge,
3. Größe und Tiefgang,
4. Ladung,
5. Schiffsmakler,
6. Ankunftstag und Liegeplatz schriftlich zu melden.

(2) Die Ankunft eines Seeschiffes ist fernmündlich oder schriftlich mit den in § 28 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.

(3) Seeschiffe und nach See auslaufende Binnenschiffe haben den Zeitpunkt der Abfahrt der zuständigen Behörde mindestens zwei Stunden vorher anzuzeigen.

(4) Von der An- und Abmeldepflicht (Absatz 1) sowie von der Anzeigepflicht (Absatz 3) sind befreit:

1. deutsche und fremde Hoheitsfahrzeuge;
2. Sportfahrzeuge;
3. Fahrgastschiffe, die zwischen Hamburg und den deutschen Nordseebädern oder Orten an der Elbe verkehren;
4. Schlepper mit Ausnahme der von See kommenden und nach See gehenden Schlepper;
5. Fischereifahrzeuge mit weniger als 600 BRT.

[1](#)) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ [8](#)²)

Schiffahrtspolizeiliche Meldungen

(1) ¹ Die von der zuständigen Behörde bezeichneten Seeschiffe und mit Ukw ausgerüsteten Binnenschiffe (einschließlich Schlepp- und Schubverbände) haben beim Ein- und Auslaufen sowie beim Verholen im Hafen unter Angabe des Namens, der Größe und des Fahrtweges Positionsmeldungen in deutscher Sprache abzugeben. ² Diese Fahrzeuge haben an Hamburg Port Traffic ein- und ausgehend das Passieren der Landesgrenze bei Tinsdal und Oortkaten sowie das An- und Ablegen im Hamburger Hafen zu melden.

(2) ¹ Fahrzeuge im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung dürfen den Hamburger Hafen nur unter den von der zuständigen Behörde für die jeweilige Fahrzeugart bekannt gemachten schiffahrtspolizeilichen Voraussetzungen befahren. ² Diese Fahrzeuge sind zwei Stunden vor dem Auslaufen oder Verholen mit den in § 58 Absatz 1 Nummer 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung genannten Angaben bei der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.

[2](#)) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118)

III¹)

[1](#)) Abschnitt III aufgehoben 7. 7. 1981 (HmbGVBl. S. 189)

§§ 9 bis 11

(aufgehoben)

IV

Verkehrsvorschriften

Unterabschnitt 1

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

§ [12](#)²)

Allgemeines

- (1) Schlepper, die Seeschiffen assistieren, dürfen die Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe a Ziffer i Satz 2 sowie Ziffer v, geschleppte Fahrzeuge das Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e Ziffer iii der KVR nicht führen.
- (2) Geschleppte außergewöhnliche Schwimmkörper in Fahrt haben das Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e Ziffer iii der KVR nur dann zu führen, wenn die Länge des Schleppverbandes insgesamt mehr als 50 m beträgt.
- (3) ¹ Die in der KVR vorgeschriebenen Sichtzeichen für manövrierunfähige und manövrierbehinderte Fahrzeuge dürfen nur geführt werden, wenn es aus Sicherheitsgründen von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist; handelt es sich um ein Wegerechtschiff, darf das Sichtzeichen auch auf Anordnung der Hafенlotsen geführt werden. ² Dies gilt nicht, wenn und solange ein die Manövrierfähigkeit beeinträchtigendes Ereignis während der Fahrt eintritt.
- (4) Fahrzeuge, die zum Zwecke des Drehens und Schwojens den Anker benutzen, gelten als in Fahrt befindlich und haben die entsprechenden Sichtzeichen zu führen.
- (5) Die in der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, dürfen nicht geführt werden von festgemachten Fahrzeugen, die
1. unverpackte entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 Grad C geladen haben,
 2. nach dem Löschen der in Nummer 1 genannten Güter noch nicht gereinigt und entgast oder inertisiert sind.
- (6) Die Bestimmungen der KVR über den Signalaustausch beim Überholen (Regel 34 Buchstabe c) finden keine Anwendung.
- [2](#) Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 17. 7. 2001 (HmbGVBl. S. 247)

§ 13

Seeschiffe

- (1) Ankommende Seeschiffe, die einen Hafенlotsen in Anspruch nehmen wollen, haben - soweit sie nicht mit der Lotsenstation in Funksprechverbindung stehen - am Tage ab Blankenese die Flagge G des Internationalen Signalbuches zu führen, nachts bei Annäherung an die Lotsenstation den Morsebuchstaben G als Schall- oder Lichtsignal zu geben.
- (2) Für festgemachte Seeschiffe entfällt in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten die Pflicht zur Lichterführung.

§ 14¹

Binnenschiffe und Hafенfahrzeuge

- (1) In Fahrt befindliche Binnenschiffe und Schlepp- und Schubverbände des Oberelbeverkehrs dürfen auch die für sie auf der Binnenschiffahrtstraße Elbe vorgeschriebenen Sichtzeichen führen.

(2) ¹ Auf Binnenschiffen im Hafenverkehr und auf Hafenfahrzeugen brauchen

1. das nach Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der KVR vorgeschriebene zweite Topplicht,
2. das nach Regel 24 Buchstabe a Ziffer i der KVR vorgeschriebene dritte Topplicht,
3. solange das nach § 8 der Allgemeinen Zollverordnung in der Fassung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 561) geforderte weiße Zollicht geführt wird, das nach Regel 24 Buchstabe a Ziffer iv der KVR vorgeschriebene Schlepplicht

nicht geführt zu werden. ² Abweichend von Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe a bis e und i der Seestraßenordnung braucht das Topplicht nur in einem Mindestabstand von 1 m über den Seitenlichtern geführt zu werden. ³ Der Abstand der senkrecht übereinander zu führenden Lichter und Signalkörper (Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe i und Ziffer 6 der Seestraßenordnung) braucht nur 0,50 m zu betragen; das untere Licht muss jedoch mindestens 2 m über Deck geführt werden.

(3) ¹ Für festgemachte Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge findet § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung keine Anwendung. ² Die Pflicht zur Lichterführung entfällt

1. für Binnenschiffe in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten,
2. für Hafenfahrzeuge in den Seeschiffhäfen innerhalb der ihnen allgemein zur Verfügung gestellten und durch Tafeln kenntlich gemachten Liegeplätze (§ 29 Absatz 1), in den Binnenschiffhäfen sowie in den Randgebieten.

(4) ¹ Hafenfahrzeuge haben Positionslaternen zu führen, die entweder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 69 vom 13. Oktober 1998, Bundesgesetzblatt 1998 I Seiten 3148, 3317, 1999 I Seite 159) oder nach § 18 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 1 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3013, 3023) in ihrer jeweiligen Fassung zugelassen sind. ² Die Bezeichnung und Anordnung der Positionslaternen darf den Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung entsprechen.

(5) ¹ Festmacherboote brauchen, während die Leinen angenommen, ausgefahren, befestigt oder gelöst werden, die Lichter nach Regel 23 Buchstabe a oder c der KVR nicht zu führen. ² Es ist dann aber eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit weißem Licht bereitzuhalten. ³ Das Licht muss bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs gezeigt werden.

(6) Peil- und Messfahrzeuge im Einsatz dürfen neben den Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe b der KVR ein gelbes Funkellicht führen.

[1](#) Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8. 6. 1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), 17. 7. 2001 (HmbGVBl. S. 247)

§ 15¹

Hafengüterfahrzeuge

(1) ¹ Geschleppte oder geschobene Hafengüterfahrzeuge dürfen an Stelle der in der KVR und Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter ein weißes Rundumlicht führen. ² Es sind

Laternen zu verwenden, deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verwendung auf Seeschifffahrtstraßen zugelassen sind und deren Mindesttragweite zwei Seemeilen beträgt.

(2) ¹ Bei zwei nebeneinander geschleppten oder geschobenen Hafengüterfahrzeugen genügt ein Rundumlicht. ² Das Gleiche gilt für bis zu vier Hafengüterfahrzeuge, die als Gruppe geschleppt oder geschoben werden und so starr miteinander verbunden sind, dass sich diese Schlepp- oder Schubgruppe wie ein Fahrzeug verhält. ³ Das Rundumlicht ist auf Schleppgruppen hinten, auf Schubgruppen vorn zu führen.

[1](#) Geändert 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118)

§ 16²

Sportfahrzeuge

(1) Für Sportfahrzeuge des Oberelbeverkehrs gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

(2) ¹ In den Randgebieten brauchen Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb abweichend von den Vorschriften der KVR und der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung nur ein weißes Rundumlicht zu führen.

² Wenn sie andere Sportfahrzeuge schleppen, müssen zwei weiße Rundumlichter senkrecht übereinander geführt werden. ³ Von den geschleppten Fahrzeugen braucht nur das letzte ein weißes Licht zu führen.

(3) Für nicht in Fahrt befindliche Sportfahrzeuge finden an den für sie eingerichteten und besonders gekennzeichneten Liegeplätzen sowie in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten die Vorschriften über Lichter und Signale keine Anwendung.

[2](#) Neu gefasst 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ 17

Warn- und Sperrsignale

Eine vorübergehende Sperrung für die Schifffahrt kann abweichend von den Vorschriften der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung auch durch Dienstfahrzeuge erfolgen, die jeweils ein blaues Funkellicht und

1. am Tage einen rot-weiß-roten Zylinder,
2. bei Nacht ein rotes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht

führen.

§ 18¹

Nebelsignale

(1) Die in der KVR und in der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Nebelsignale sind mindestens jede Minute zu geben.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Vorschriften haben von Schleppern assistierte Seeschiffe

das Nebelsignal für Alleinfahrer (ein langer Ton) zu geben.

(3) Geschleppte Hafengüter- und Sportfahrzeuge sowie an einem Liegeplatz festgemachte Fahrzeuge brauchen keine Nebelsignale zu geben.

[1](#) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ 19

Ausnahmen

In den Randgebieten kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse weitere Ausnahmen von den Vorschriften über Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge zulassen.

Unterabschnitt 2

Fahrregeln

[§ 20](#)²

Allgemeine Fahrregeln

(1) ¹ Fahrzeuge haben nach Möglichkeit auf allen Verkehrswegen und -flächen die rechte Seite des Fahrwassers zu halten und dabei so zu fahren, dass sie die Verkehrswege nicht mehr und nicht länger als nötig in Anspruch nehmen. ² Die Benutzung der linken Fahrwasserseite ist

1. für Fahrzeuge im Lotsenversetzdienst,

2. beim Manövrieren mit Großschiffen,

3. im Übrigen nur auf kurzen Strecken zwischen benachbarten Hafenbecken, Einfahrten oder Liegeplätzen

und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gefährdung der durchgehenden Schifffahrt ausgeschlossen werden kann.

(2) Alle in Fahrt befindlichen Fahrzeuge - einschließlich der außergewöhnlichen Schlepp- und Schubverbände - müssen den Wegerechtschiffen ausweichen.

(3) Ergänzend zu § 25 Absatz 2 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung gelten für die Vorfahrt folgende Regelungen:

1. Fahrzeuge, die das Hauptfahrwasser benutzen, haben Vorrang vor den aus Nebenfahrwassern oder sonstigen Verkehrsflächen kommenden Fahrzeugen,

2. Fahrzeuge, die ein Nebenfahrwasser benutzen, haben Vorrang vor den aus sonstigen Verkehrsflächen kommenden Fahrzeugen,

3. Fahrzeuge auf sonstigen Verkehrsflächen sind ausweichpflichtig, wenn sich ihr Kurs und der eines Fahrzeuges an ihrer Steuerbordseite so kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

[2](#) Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118)

§ 21¹⁾

Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) ¹ Auslaufende Segelfahrzeuge dürfen im Hauptfahrwasser der Unterelbe von der Einfahrt Rüschanal bis zur Landesgrenze die Wasserflächen südlich des südlichen Tonnenstrichs benutzen. ² Segelfahrzeuge, die kreuzen müssen, dürfen die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. ³ Für Segelfahrzeuge untereinander gelten auf sonstigen Verkehrsflächen im Hamburger Hafen abweichend von § 20 Absatz 3 Nummer 3 die Ausweichregeln der KVR.

(2) Fahrzeuge unter Ruder müssen auf der Norderelbe zwischen Niederhafen und Fischereihafen an der Nordseite hinter den Landungsanlagen fahren; sie dürfen sich auf der Süder- und Oberelbe zwischen der Brücke des 17. Juni und der Hafengrenze bei Oortkaten in beiden Fahrtrichtungen nahe dem südlichen Ufer halten.

(3) Sportfahrzeuge müssen sich auf der Alster und ihren Kanälen und Fleeten oberhalb der Schaartorschleuse sowie auf der Bille und ihren Kanälen und den Hammerbrookkanälen so verhalten, dass Fahrgastschiffe und Schleppzüge nicht behindert werden.

¹ Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ 22²⁾

Schlepp- und Schubverbände

(1) ¹ Schlepp- und Schubverbände dürfen, wenn sie aus zwei oder mehr geschleppten oder geschobenen Fahrzeugen bestehen, insgesamt folgende Abmessungen nicht überschreiten:

1. auf der Unterelbe, der Norderelbe, der Süderelbe und dem Köhlbrand die auf der Bundeswasserstraße Elbe außerhalb des Hamburger Hafens zulässigen Abmessungen;
2. im Köhlfleet, Finkenwerder Vorhafen und Dradenauhafen;
im Parkhafen und Waltershofer Hafen;
im Sandauhafen und in der Rethen;
im Kohlenschiffhafen, Kuhwerder Vorhafen und Roßhafen 185 m Länge und 23 m Breite;
3. in den übrigen Seeschiffhäfen 135 m Länge und 23 m Breite;
4. in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bis zu 100 m Länge und 20 m Breite.

² Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) ¹ Die Schlepptrosse der Schleppverbände muss soweit aufgekürzt werden, wie es die sichere Führung des Schleppverbandes erfordert. ² Sie darf unterhalb des Seemannshöftes höchstens 90 m lang sein.

(3) ¹ Auf geschobenen Einheiten, deren Tragfähigkeit größer als 300 t ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. im vorderen Teil des Schubverbandes hat sich eine schiffahrtkundige Person als Ausguck aufzuhalten,

2. für diesen Ausguck muss eine ständige Sprechverbindung zum Schiffsführer gewährleistet sein.

² Von dem Ausguck kann abgesehen werden, wenn durch ein in der Höhe veränderbares Ruderhaus auf dem Schubschlepper dem Schiffsführer ausreichende Sicht für ein sicheres Manövrieren gewährleistet ist.

(4) ¹ Binnenmotorschiffe im Oberelbeverkehr dürfen auf der Norderelbe unterhalb der Freihafenelbbrücke und auf der Süderelbe unterhalb der Brücke des 17. Juni nicht als Schlepper verwendet werden. ² Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Hafen nur durchfahren werden soll. ³ Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

2 Geändert 20. 3. 1984 (HmbGVBl. S. 69), 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), 17. 7. 2001 (HmbGVBl. S. 247)

§ 23¹⁾

Fahrgeschwindigkeit

(1) Im Hamburger Hafen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb 22 km (12 Seemeilen) in der Stunde.

(2) Auf folgenden Verkehrswegen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit, soweit örtlich durch Schifffahrtzeichen nichts anderes bestimmt ist, für alle Fahrzeuge mit eigener Triebkraft 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde:

1. Alster und ihre Kanäle und Fleete,
2. Bille und ihre Kanäle,
3. Hammerbrookkanäle,
4. Fleete der Speicherstadt,
5. Dove Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse, Neuer Schleusengraben und Schleusengraben,
6. Steinwerder Kanäle,
7. Wilhelmsburger Kanäle,
8. Harburger Binnenhafen und seine Kanäle.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Geschwindigkeitsbegrenzungen der Absätze 1 und 2 zulassen oder anordnen.

1 Geändert 1. 9. 1981 (HmbGVBl. S. 251), 21. 11. 1989 (HmbGVBl. S. 224)

§ 24

Durchfahren von Brücken

(1) ¹ Brücken, die den Verkehrsweg einengen, sind langsam an der rechten Seite zu durchfahren. ² Bei mehreren Brückenöffnungen ist die jeweils rechte Öffnung zu benutzen, sofern nicht durch Schifffahrtzeichen etwas anderes bestimmt ist. ³ Beschränkungen der Durchfahrtsbreiten gelten abweichend von der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung auch für Kleinfahrzeuge.

(2) ¹ Bewegliche Brücken werden während der von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Betriebszeit auf Anforderung geöffnet, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen.

² Außerhalb der Betriebszeit erfolgt die Öffnung nur, wenn das Fahrzeug spätestens ½ Stunde vor Betriebsschluss angemeldet ist.

(3) ¹ Geöffnete Brücken dürfen nur mit maschineller Triebkraft oder mit Schlepperhilfe durchfahren werden. ² Anordnungen des Brückenpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 25

Benutzung von Schleusen und Sperrwerken

(1) ¹ Schleusen werden während der von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Betriebszeit auf Anforderung bedient, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen. ² Auf Schleusungsmöglichkeiten außerhalb der Betriebszeiten wird in den Bekanntmachungen besonders hingewiesen.

(2) ¹ Bei Doppelkammerschleusen werden Richtungssignale gegeben, die aus je einem weißen festen Licht und einem weißen Blinklicht bestehen. ² Sie bedeuten, dass jeweils die auf der Seite des Blinklichtes liegende Schleusenkammer zu benutzen ist.

(3) ¹ Schleusen und Sperrwerke sind so zu befahren, dass die Tore nicht berührt und die Kammern nicht beschädigt werden können. ² Beim Ein- und Ausfahren ist die Geschwindigkeit auf das geringste Maß herabzumindern, das erforderlich ist, um das Fahrzeug steuerfähig zu halten. ³ In den Stauschleusen dürfen während des Liegens die Schrauben nicht gedreht werden. ⁴ Anordnungen des Schleusenpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Die zuständige Behörde kann weitere Einzelheiten für die Benutzung der Schleusen und Sperrwerke durch besondere Anordnung regeln.

§ 26¹⁾

Verkehr in den Randgebieten

(1) In den Randgebieten kann die zuständige Behörde durch Bekanntmachung oder durch Tafeln die höchstzulässige Tauchtiefe anordnen.

(2) Das Befahren der Alster und ihrer Kanäle und tidefreien Fleete oberhalb der Schaartorschleuse durch Fahrzeuge mit Maschinenantrieb bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

¹⁾ Neu gefasst 20. 5. 1997 (HmbGVBl. 145)

Unterabschnitt 3

Ruhender Verkehr

§ 27¹⁾

Liegeplätze

(1) Das Hinlegen von Fahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist verboten, soweit nicht die

zuständige Behörde eine Genehmigung nach §§ 28 bis 30 Absatz 1 erteilt hat oder ein Fall des § 30 Absatz 2 vorliegt.

(2) Soll ein Fahrzeug oder ein sonstiger Schwimmkörper an einer privat betriebenen Kaianlage, sonstigen Umschlagsanlage oder Werft hingelegt werden, so darf von einer Genehmigung nur Gebrauch gemacht werden, soweit der jeweilige Kai-, sonstige Umschlags- oder Werftbetrieb zugestimmt hat.

[1](#) Neu gefasst 20. 5. 1997 (HmbGVBl. 145)

[§ 281](#)

Liegeplatzgenehmigung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist bei der zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde eine Genehmigung für den Liegeplatz einzuholen.

(2) ¹ Die Genehmigung für den Liegeplatz eines Seeschiffes ist spätestens 24 Stunden vor der Ankunft unter Angabe von

1. Schiffsname,
2. Unterscheidungssignal und Flagge,
3. Größe und Tiefgang,
4. Schiffsmakler sowie
5. Ankunftstag und -zeit

zu beantragen. ² In den Fällen des § 27 Absatz 2 hat der jeweilige Kai-, sonstige Umschlags- oder Werftbetrieb die Genehmigung einzuholen.

(3) ¹ Die Genehmigung ist widerruflich. ² Sie kann insbesondere aus schifffahrtspolizeilichen Gründen oder zur Anpassung an die fortschreitende Verkehrsentwicklung widerrufen werden. ³ § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 26. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(4) ¹ Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. ² Auflagen können nachträglich erteilt, geändert oder ergänzt werden.

(5) In den Fällen des § 29 darf eine Liegeplatzgenehmigung nicht erteilt werden.

[1](#) Neu gefasst 20. 5. 1997 (HmbGVBl. 145)

[§ 291](#)

Wasserrechtliche Genehmigung

(1) ¹ Bei der zuständigen Wasserbehörde ist eine Genehmigung nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), in der jeweils geltenden Fassung einzuholen, soweit Gewässer als

1. Betriebs- oder Vorhaltefläche für Lieger, schwimmende Anlagen, Hafengüterfahrzeuge oder schwimmende Geräte,
2. Vorhaltefläche für Sport- oder Traditionsfahrzeuge oder
3. Vorhaltefläche für Fahrzeuge ohne gültige Schiffspapiere

benutzt werden sollen. ² Die Schifffahrtspolizeibehörde ist zu beteiligen.

[1](#) Neu gefasst 20. 5. 1997 (HmbGVBl. 145)

§ 30¹

Allgemeine Genehmigung; weitere Vorschriften für
Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte

(1) ¹ Die zuständige Schifffahrtspolizeibehörde kann für Wasserfahrzeuge bestimmte Flächen als Liegeplätze allgemein genehmigen und deren Benutzung durch besondere Anordnung regeln. ² § 28 Absatz 3 findet Anwendung.

(2) ¹ Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte dürfen an Seeschiffen und Seeschiffsliegeplätzen nur anlegen, wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. ² Nach Beendigung der Arbeiten müssen die Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmenden Geräte den Einsatzplatz unverzüglich verlassen.

(3) Im Übrigen sind Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte so hinzulegen und zu befestigen, dass der Verkehr, insbesondere an Hafeneinfahrten, engen Fahrwasserstellen, Schleusen und Brückendurchfahrten nicht behindert wird.

[1](#) Neu gefasst 20. 5. 1997 (HmbGVBl. 145)

§ 31²

Ankern

(1) ¹ Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde ankern. ² Das gilt nicht

1. bei unmittelbar drohender Gefahr,
2. außerhalb des Tonnenstrichs auf der Elbe und dem Köhlbrand,
3. auf der Norderelbe oberhalb der Freihafenelbbrücke,
4. auf der Süderelbe oberhalb der Brücke des 17. Juni,
5. außerhalb der Tankschiffhäfen für die Benutzung des Ankers zum Zwecke des Drehens oder Schwojens.

(2) Das Ankern und das Schleppen von Ankern ist verboten:

1. an Stellen, an denen Kabel und Düker liegen;
2. in den Schleusen und Sperrwerken sowie unter den Brücken;
3. über den Elbtunneln;
4. an Stellen, die durch Ankerverbotsschilder gekennzeichnet sind;

5. im Ankerbereich von Baggern, Rammen oder sonstigen schwimmenden Geräten, die zu Bau- oder Bergungsarbeiten eingesetzt sind, sowie an Stellen, an denen im oder am Strom Bauarbeiten ausgeführt werden.

[2](#)) Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251)

§ 32

Vertäuen und Abbäumen

(1) ¹ Fahrzeuge sind sicher zu vertäuen. ² Die Befestigung darf den Verkehr an Land oder auf den Landungsanlagen nicht behindern und muss, rasch gelöst werden können.

(2) ¹ Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen der Liegeplätze befestigt werden. ² Solche Einrichtungen sind insbesondere Poller, Klampen, Haken, Schutenhalter, Ringe und Ketten.

(3) Müssen fremde Fahrzeuge losgeworfen werden, so sind sie von dem, der sie losgeworfen hat, unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu vertäuen.

(4) Leinen, die die Benutzung der Gewässer behindern können, dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde nur zum Verholen ausgebracht und müssen bei Tag und Nacht in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(5) Seeschiffe dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde abgebäumt werden.

(6) Der Fahrzeugführer ist für alle Maßnahmen verantwortlich, die durch Änderung des Wasserstandes sowohl in den tideoffenen als auch in den abgeschleusten Gewässern erforderlich werden.

§ 33¹)

Zugang zu den Fahrzeugen

(1) ¹ Fahrzeuge, die am Ufer, an Kais oder sonstigen Landeanlagen liegen, müssen auf sichere Weise zugänglich sein. ² Ist wegen der Gegebenheiten am Liegeplatz die bordseitige Gestellung eines Landganges nicht möglich, hat der Landbetrieb durch entsprechende bauliche Einrichtungen für einen sicheren Landgang zu sorgen.

(2) Seeschiffe müssen an jeder Wasserseite, an der gelöscht oder geladen wird, mindestens einen sicheren Zugang ausbringen.

¹) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ 34¹)

Herausragende Gegenstände

(1) ¹ Gegenstände dürfen über Fahrzeuge nur so weit hinausragen, dass der Verkehr nicht behindert wird. ² Die Gegenstände müssen am Ende durch eine rote Flagge gekennzeichnet und nachts ausreichend beleuchtet sein; dies gilt nicht für Ladebäume im Einsatz.

(2) ¹ Festgemachte Fahrzeuge haben ihre Anker einzuhieven und zusätzlich zu sichern. ² Das Aushieven

des Ankers für Instandsetzungsarbeiten ist nicht genehmigungspflichtig.³ Die Benutzung des Ankers zur Unterstützung der Festmacherleinen ist nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde erlaubt.⁴ Können geworfene Anker nicht eingehievt werden, dürfen sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde liegen bleiben.

(3) Bulbsteven und Doppelschrauben sind während des Liegens im Hafen bei Tag und Nacht deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

[1](#) Geändert 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145)

§ 35

Bewachung

(1) Seeschiffe müssen während ihres Aufenthaltes im Hafen ausreichend besetzt sein.

(2) Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge müssen während ihres Aufenthaltes in Seeschiffhäfen so besetzt oder bewacht werden, wie es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrs-, Wetter-, Tide- und Eisverhältnisse verlangt.

(3) ¹ Soll ein See- oder Binnenschiff ohne Besatzung in einem Seeschiffhafen aufliegen, so muss, sich mindestens ein schiffahrtkundiger Wachmann an Bord befinden. ² Soll das Fahrzeug in einem Binnenschiffhafen aufliegen, so genügt es, wenn der zuständigen Behörde eine geeignete ortsansässige Person namhaft gemacht wird, die sich verpflichtet, behördliche Anordnungen auszuführen.

(4) ¹ Die Schiffsräume aufliegender Fahrzeuge müssen den zuständigen Beamten jederzeit zugänglich sein. ² Vorrichtungen zur Abgabe von Notsignalen und zum Vertäuen müssen ständig bereitliegen.

(5) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind der Fahrzeugführer, die zur Bewachung eingesetzten Personen, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auch der Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeugs.

§ 36

Benutzung der Schrauben

(1) Fahrzeuge dürfen beim An- und Ablegen ihre Schrauben nur benutzen, wenn dadurch weder die Hafenanlage beschädigt noch die Hafensohle aufgewühlt wird.

(2) ¹ Stillliegende Fahrzeuge dürfen die Schrauben nur dann drehen, wenn sie flott sind und eine Erlaubnis der zuständigen Behörde haben. ² Das gilt nicht, wenn die Schraube getörnt wird. ³ Törnen ist ein langsames Drehen der Schraube mit der Törnmaschine oder per Hand mit dem Törnknüppel, bei der kein Sog oder Schwell entsteht.

(3) Maschinenproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde an den hierfür besonders vorgesehenen Liegeplätzen vorgenommen werden.

(4) Während der Maschinenprobe sind folgende Signale so zu führen, dass sie jederzeit über den ganzen Horizont zu erkennen sind:

1. bei Tage das Flaggensignal »UY« des Internationalen Signalbuches,

2. bei Nacht ein grünes Licht über einem roten Licht.

(5) ¹ Drehende oder törnende Schrauben stillliegender Fahrzeuge sind durch dicht über dem Wasserspiegel angebrachte und nachts zu beleuchtende Warntafeln zu kennzeichnen. ² Soweit eine erlaubnispflichtige Bewegung der Schrauben erfolgt, muss außerdem die Brücke und die Maschine besetzt und ein Warnposten am Heck aufgestellt sein. ³ Dieser hat bei gefahrdrohender Annäherung anderer Fahrzeuge das sofortige Stoppen der Maschine zu veranlassen.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Benutzung von Steueranlagen, die einen Wasserstrom erzeugen.

V

Sonstige Vorschriften

§ 37

Bezeichnung und Meldung von Schadens- und Gefahrenstellen

(1) ¹ Schifffahrtgefährdende Stellen an Kaistrecken, Hafen- und Uferanlagen können durch rote Flaggen oder Tafeln gekennzeichnet werden. ² Von den Bestimmungen der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung über die Bezeichnung von Wracks oder anderen Schifffahrtshindernissen kann abgewichen werden.

(2) Jeder Fahrzeugführer hat der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. wenn er unbezeichnete, gesunkene oder treibende Fahrzeuge sowie unter Wasser liegende oder treibende Gegenstände feststellt, die die Schifffahrt gefährden können;
2. wenn durch sein Fahrzeug eine Beschädigung von Hafen- und Schifffahrtsanlagen oder -einrichtungen verursacht worden ist;
3. wenn sein Fahrzeug die Bezeichnung eines Schifffahrtshindernisses beschädigt, abgerissen oder in anderer Weise unkenntlich gemacht hat; in diesem Fall hat der Fahrzeugführer außerdem das Schifffahrtshindernis sofort behelfsmäßig ausreichend zu bezeichnen, sofern nicht die Bezeichnung von anderer Seite übernommen oder eine Überwachung der Stelle sichergestellt ist;
4. wenn durch sein Fahrzeug oder dessen Ladung Hafen- und Schifffahrtsanlagen oder Gewässer verunreinigt werden.

§ 38¹⁾

Verhüten von Verunreinigungen

(1) Wenn Öl gebunkert, gelöscht oder geladen wird, müssen die Abflüsse vom Deck der Fahrzeuge nach außenbords abgedichtet werden.

(2) Es ist verboten, Bilgen und Tanks zu lenzen, in denen sich Öl oder andere schädliche Stoffe befinden können.

(3) ¹ Die Vorschrift des § 1.10 Nummer 1 Buchstabe e der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Pflicht, das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch an Bord zu

haben, ist auch im Hamburger Hafen und in den Randgebieten auf Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge anzuwenden. ² Die Aufbewahrung des Ölkontrollbuchs für Hafenfahrzeuge kann an einer zentralen Betriebsstation erfolgen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer sichergestellt ist.

(4) Beim Löschen und Laden sowie beim Abpumpen von Wasser und bei der Benutzung von Schiffsaborten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen oder Beschmutzungen zu vermeiden.

(5) ¹ Nach Einnahme eines Liegeplatzes ist das nach den Umständen vermeidbare Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten. ² Soweit Landstromanschlüsse für die Schifffahrt vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht länger als eine halbe Stunde nach dem Festmachen zur Stromversorgung benutzt werden.

[1](#) Neu gefasst 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118)

[§ 39](#)

Erlaubnisse und Verbote

(1) Ergänzend zu § 57 Absatz 1 der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,
2. das Fischen vom Boot aus,
3. das Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Landfahrzeugen;
4. Baumaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen auf oder an den Gewässern im Hamburger Hafen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

(2) ¹ Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. ² Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Frist erteilt.

(3) Verboten ist

1. das unbefugte Benutzen und Entfernen von öffentlich ausgelegten Rettungsgeräten,
2. das unbefugte Betreten von beweglichen Brücken, Schleusen und Sperrwerken sowie von Leuchtfeuer-, Radar-, Funk-, Pegel- und abgesperrten Landungsanlagen,
3. das eigenmächtige Öffnen oder Schließen von Absperrvorrichtungen,
4. das unbefugte Bedienen von beweglichen Brücken, Schleusen- und Sperrwerkanlagen.

[1](#) Geändert 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251)

VI

Bußgeld- und Schlussvorschriften

[§ 40](#)

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Nummer 18 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 die Ankunft oder Abfahrt eines Schiffes nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig meldet oder den Zeitpunkt der Abfahrt nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 8 Absatz 1 Positionsmeldungen nicht oder nicht richtig abgibt;
3. entgegen § 8 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder den Hamburger Hafen ohne die von der zusätzlichen Behörde für sein Fahrzeug bekannt gemachten schifffahrtspolizeilichen Voraussetzungen befährt;
4. bis 6. (gestrichen)
7. einer Vorschrift des § 12 über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt;
8. einer Vorschrift der §§ 14 bis 16 über die Lichterführung für Binnenschiffe, Hafen-, Hafengüter- und Sportfahrzeuge zuwiderhandelt;
- 8 a. ein in § 17 genanntes Sperrsignal nicht beachtet;
9. entgegen § 18 Nebelsignale nicht gibt;
10. den allgemeinen Fahrregeln des § 20 oder den Fahrregeln des § 21 für Sportfahrzeuge zuwiderhandelt;
11. den Vorschriften des § 22 über Schlepp- und Schubverbände zuwiderhandelt;
12. die nach § 23 zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschreitet;
13. einer Vorschrift des § 24 über das Durchfahren von Brücken zuwiderhandelt;
14. einer Vorschrift des § 25 über die Benutzung von Schleusen und Sperrwerken zuwiderhandelt;
15. entgegen § 26 ohne Erlaubnis die Alster oder ihre Kanäle befährt;
16. entgegen § 27 Absatz 1 ein Fahrzeug oder sonstigen Schwimmkörper unbefugt hinlegt;
17. entgegen § 28 Absatz 2 eine Liegeplatzgenehmigung für ein Seeschiff nicht fristgerecht beantragt;
18. den Vorschriften des § 30 zuwiderhandelt;
19. entgegen § 31 ohne Erlaubnis an Stellen, an denen es verboten ist, ankert;
20. den Vorschriften des § 32 über das Vertäuen und Abbäumen zuwiderhandelt;
21. entgegen § 33 einen sicheren Zugang zum Fahrzeug nicht herstellt oder nicht unterhält;
22. den Vorschriften des § 34 über herausragende Gegenstände zuwiderhandelt;
23. den Vorschriften des § 35 über die Bewachung zuwiderhandelt;
24. den Vorschriften des § 36 über die Benutzung der Schrauben zuwiderhandelt;
25. gegen die Verpflichtung nach § 37 Absatz 2, Schadens- und Gefahrenstellen zu melden, verstößt;
26. den Vorschriften des § 38 über die Verhütung von Verunreinigungen zuwiderhandelt;
27. entgegen § 39 Absatz 1 ohne Erlaubnis einen der dort aufgeführten Tatbestände verwirklicht oder einem Verbot des § 39 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Nummer 16 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung gegen die in § 1 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften verstößt, soweit die Zuwiderhandlung nach § 15 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 mit der Änderung vom 6. Juni 1995

(Bundesgesetzblatt 1994 I Seite 2803, 1995 I Seite 778) oder nach § 7 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung vom 4. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271), zuletzt geändert am 8. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 494) in den jeweils geltenden Fassungen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht ist.

[2](#) Geändert 7.7.1981 (HmbGVBl. S. 189), 1. 11. 1983 (HmbGVBl. S. 251), 20. 5. 1997 (HmbGVBl. S. 145), 8.6.1999 (HmbGVBl. S. 117, 118)

§ 41

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Juli 1979.